



Geschäftsordnung

des

Stadtrates Neuburg an der Donau

vom 12. Mai 2020

mit 1. Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 20.07.2021
mit 2. Änderung durch Stadtratsbeschluss vom 16.11.2021

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

ERSTER TEIL

Der Stadtrat

I. Zuständigkeit des Stadtrates

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen (§ 6 GeschO) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 37 GO, § 13 GeschO) fallen.

§ 2

Zuständigkeiten kraft Gesetzes

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere:

- (1) die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, 33 GO),
- (2) die Entscheidung über die Zahl und die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister¹ (Art. 35 GO),
- (3) die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- (4) die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung (Art. 45 GO),
- (5) die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs.1 Satz 2 GO) und deren Bestellung zu Referenten,
- (6) die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 GO),
- (7) die Ablehnung oder die Niederlegung oder den Verlust des Stadtratsmandates (Art. 19 und Art. 48 Abs. 3 GO) und des Amtes eines Referenten,
- (8) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65, 68 GO).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (9) die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- (10) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, insbesondere bei der Aufnahme von entsprechenden Krediten (Art. 71 bis 73 GO),
- (11) die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- (12) die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- (13) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- (14) die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO),
- (15) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 GO), ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- (16) die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Stadtgebiet (Art. 32. Abs. 2 Nr. 10 GO) und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- (17) die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 GO) und über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 und 10 GO) sowie über die Durchführung einer mit Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (Art. 18a Abs. 14 GO),
- (18) die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO),
- (19) die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 GO) und Gemeindebürger (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO),
- (20) die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- (21) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften des Stadtrates (Art. 54 Abs. 2 GO),
- (22) die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO),
- (23) die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO).

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht Ausschüsse oder der Oberbürgermeister ermächtigt sind; ferner in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung für die finanzielle, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der Stadt. Unabhängig davon ist der Stadtrat jederzeit berechtigt, in allen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, die nach § 6 GeschO beschließenden Ausschüssen übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten vor:
 1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie sonstiger Tarife und Entgelte,
 2. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 3. alle Haushalts-, Finanz- und Steuerangelegenheiten über 200.000 € im Einzelfall,

4. die Entscheidung über die Durchführung städtischer Bau- und Investitionsmaßnahmen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, bei einem Gesamtvolumen von über 200.000 € und bei über- und außerplanmäßigen Investitionsmaßnahmen von über 50.000 € Gesamtkosten; außerdem Beschlussfassung über den Planungs- und Ausführungsbeginn, den Zeitplan, Art der Ausführung sowie Festsetzung bzw. Fortschreibung des Kostenrahmens,
5. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben von über 75.000 € und außerplanmäßiger Ausgaben sowie von Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, von über 30.000 €,
6. alle sonstigen Vergaben² von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 3 GeschO) über 100.000 €,
7. den Abschluss von Architekten- und Bauingenieurverträgen mit einem Gesamthonorar von über 100.000 € bei Einhaltung der in Ziffer 4 genannten Bedingungen, in allen übrigen Fällen bei einem Gesamthonorar über 50.000 €; bei der Vergabe von Teilleistungen sind jeweils die fiktiven Gesamtkosten für eine Vergabe des gesamten Planungsumfanges zugrunde zu legen,
8. der Erlass und die Niederschlagung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen von mehr als 50.000 € sowie die Stundung bzw. Einräumung von Ratenzahlungen derartiger Forderungen von mehr als 200.000 €,
9. die Gewährung von Zuschüssen und Ehrenpreisen über 50.000 €,
10. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (auch Grundstücke) über 500.000 € im Einzelfall,
11. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 150.000 € pro Haushaltsjahr übersteigt, sowie von Verträgen über die kostenlose Überlassung städtischer Objekte, wenn der Nutzwert pro Haushaltsjahr 100.000 € übersteigt,
12. die Einleitung von Enteignungsverfahren,
13. die Einleitung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert bzw. Wert des Zugeständnisses der Stadt von über 100.000 €,
14. die Entscheidungen über Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie
 - a) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - b) die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Einstellung von Beschäftigten außerhalb des Stellenplans und
 - c) die Beschlussfassung über die Besetzung der Amtsleiterstellen
15. die Beschlussfassung über die Vereinbarung und Aufhebung von Städtepartnerschaften,
16. die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschafts- und Landesplanung, der Gewässerplanung sowie gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
17. das Vorschlagsrecht, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

² Sonstige Vergaben sind alle Vergaben außer den sog. „glatten Vergaben“. „Glatte Vergaben“ sind solche, bei denen weder Angebote ausgeschlossen werden (z.B. nach § 16 Abs. 1 VOB), noch Bieter als ungeeignet ausgeschlossen werden (z.B. nach § 16 Abs. 2 VOB). Ebenfalls als „glatte Vergaben“ gelten solche, bei denen Anbieter zwar nach den Bestimmungen der VOB ausgeschlossen werden, aber dadurch keine Änderung in der Rangfolge der ersten drei Plätze erfolgt.

18. die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszweckes,
 19. die Entscheidungen in Angelegenheiten der Stadtparkasse, soweit die Stadt als Mitglied des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkasse Neuburg an der Donau und Rain am Lech zur Mitwirkung betroffen ist,
 20. die Bestellung/Abberufung des städtischen Datenschutzbeauftragten.
- (3) Die nochmalige Behandlung von ablehnenden Beschlüssen vorberatender Ausschüsse im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates nach § 3 GeschO erfolgt nur auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes.

II. Die Ausschüsse

§ 4

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse ergeben sich aus § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes.
- (2) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. dividiert, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
Haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen, können sich gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft – siehe § 10 Abs. 2 GeschO).
Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.
Bei Überaufundung kommt das alternative Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zur Anwendung. Hierbei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Mitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 5

Allgemeiner Aufgabenbereich

- (1) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches anstelle des Stadtrates (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO), soweit die Befugnisse nicht dem Stadtrat vorbehalten oder dem Oberbürgermeister übertragen sind (beschließender Ausschuss).
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO (Eigenbetriebe) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.
- (3) Soweit Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und dürfen erst danach vollzogen werden.
- (4) Sitzungen beschließender Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht die Voraussetzungen der Geheimhaltungspflicht (Art. 52 Abs. 2 GO, § 26 Abs. 1 GeschO) gegeben sind.
- (5) Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt (vorberatender Ausschuss).
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (7) Die Berichterstattung im Stadtrat (vgl. § 34 Abs. 2 GeschO) kann im Einzelfall vom Oberbürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden.

§ 6

Bezeichnung und Aufgabenbereich der Ausschüsse

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind beschließend (§ 5 Abs. 1 GeschO) bzw. vorberatend (§ 5 Abs. 5 GeschO) tätig und haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

- (1) Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss:
 1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und des Archivwesens, der öffentlichen Ordnung sowie des Gewerbe- und Gesundheitswesens,
 2. Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Vermögens-, Schulden-, Steuer-, Beitrags- und Gebührenwesens einschließlich der Stiftungen, Finanz- und Steuerangelegenheiten von über 50.000 bis 200.000 € im Einzelfall,
 3. Wirtschaftsangelegenheiten von über 50.000 bis 200.000 €,

4. Durchführung und Vergabe von Investitionsmaßnahmen;
 - a) Beschlussfassung bei Investitionsmaßnahmen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, von über 50.000 bis 200.000 € und bei über- und außerplanmäßigen Investitionsmaßnahmen von über 25.000 bis 50.000 € Gesamtkosten, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) Vorberatung über den Planungs- und Ausführungsbeginn, den Zeitplan, Art der Ausführung sowie Festsetzung bzw. Fortschreibung des Kostenrahmens von Investitionsmaßnahmen über 200.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
5. Entscheidung bei glatter Vergabe³ von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten von mehr als 50.000 €, die sich im Rahmen der gemäß Ziffer 4 vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Kosten für die einzelne Vergabe und den veranschlagten Gesamtkosten halten, in allen übrigen Fällen von über 25.000 bis 100.000 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,
6. Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben von über 25.000 bis 75.000 € und außerplanmäßiger Ausgaben sowie von Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, von über 10.000 bis 30.000 €,
7. Erlass und Niederschlagung öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Forderungen von über 15.000 bis 50.000 € sowie Stundung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als 50.000 bis 200.000 €,
8. Gewährung von Zuschüssen und Ehrenpreisen über 5.000 bis 50.000 €, sofern dafür nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
9. Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens:
 - Sachaufwand Neuburger Grundschulen und der Mittelschule
 - Schülerbeförderung
 - städtische und freigemeinnützige Kindergärten,
10. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, wenn außer- oder überplanmäßige Haushaltsmittel hierfür erforderlich sind, und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsansätze bei über 1.000 € Mitgliedsbeitrag pro Haushaltsjahr,
11. Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
12. Liegenschaftsangelegenheiten, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (auch Grundstücken) der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen, mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 bis 500.000 €,
13. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer Gegenleistung von über 50.000 bis 150.000 € pro Haushaltsjahr sowie von Verträgen über die kostenlose Überlassung städtischer Objekte bei einem Nutzwert von über 10.000 bis 100.000 € pro Haushaltsjahr,
14. Einleitung von Aktivprozessen, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, bei einem Streitwert bzw. Wert des Zugeständnisses der Stadt von über 20.000 bis 100.000 €, ausgenommen Verwaltungsgerichtsverfahren in bau-, straßen- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten sowie Arbeitsgerichtsverfahren,
15. Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
16. Sportangelegenheiten,
17. Ausländerfragen,
18. Messen und Märkte,
19. Vergabe von Arbeitgeberdarlehen,

³ siehe Anm. 2

20. alle Angelegenheiten in der Ferienzeit des Stadtrates (01. - 31. August), für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 2 GeschO), soll der Ausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(2) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, Kanal- und Gewässerbaues,
2. Bauausführung städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
 - a) Beschlussfassung bei Baumaßnahmen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, von über 50.000 bis 200.000 € und bei über- und außerplanmäßigen Baumaßnahmen von mehr als 25.000 bis 50.000 € Gesamtkosten. Voraussetzung für die Bewilligung über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Ausschuss ist das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Deckung nach Absprache mit der Stadtkämmerei.
 - b) Vorberatung über den Planungs- und Ausführungsbeginn, den Zeitplan, Art der Ausführung sowie Festsetzung bzw. Fortschreibung des Kostenvolumens von Baumaßnahmen über 200.000 €,
3. Entscheidung bei glatter Vergabe⁴ von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten für Baumaßnahmen über 50.000 €, die sich im Rahmen der gemäß Ziffer 2 vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Kosten für die einzelne Vergabe und den veranschlagten Gesamtkosten halten, in allen übrigen Fällen von über 25.000 bis 100.000 €,
4. Nachträge von bereits genehmigten Baumaßnahmen über 50.000 bis 200.000 € im Einzelfall,
5. Abschluss von Architekten- und Bauingenieurverträgen mit einem Gesamthonorar von über 50.000 bis 100.000 € im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 GeschO), in allen übrigen Fällen bei einem Gesamthonorar von mehr als 25.000 bis 50.000 €. Dabei sind auch bei Vergabe von Teilleistungen jeweils die fiktiven Gesamtkosten für eine Vergabe des gesamten Planungsumfanges zugrunde zu legen,
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben, soweit nicht der Oberbürgermeister zur Entscheidung zuständig ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 17 GeschO),
7. Straßenbenennungen,
8. Beschlussfassung über Änderungen von unbewohntem Gebiet der Stadt,
9. Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen einschließlich der Bewilligung von Zuwendungen aus den verschiedenen Förderprogrammen im Einzelfall bis 100.000 €,
10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des BauGB und der BayBO sowie Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
11. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, der Raumordnung, der Energieversorgung und des Denkmal- und Naturschutzes,
12. Angelegenheiten des Umwelt- und Immissionsschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

⁴ siehe Anm. 2

13. Angelegenheiten der Landschaftspflege,
14. Einleitung von Aktivprozessen, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, bei einem Streitwert bzw. Wert des Zugeständnisses der Stadt von über 20.000 bis 100.000 € bei Verwaltungsgerichtsverfahren in bau- und straßenrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Der Kultur- und Tourismusausschuss:

1. Kultur- und Heimatpflege,
2. Erwachsenenbildung, Büchereiwesen,
3. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten,
4. städtische Tanzschule,
5. Aufstellung der Ausstellungs-, Konzert- und Theaterspielpläne sowie Planungen für sonstige kulturelle Veranstaltungen einschließlich der Kostenpläne hierzu im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
6. Tourismus,
7. Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen sowie die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten von über 25.000 bis 50.000 € im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich innerhalb der vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben und im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegen,
8. Bewilligung von Zuschüssen und Übernahme von Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen und Aufführungen von 5.000 bis 50.000 €.

(4) Der Personalausschuss:

1. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten der 2. und 3. Qualifikationsebene ab Besoldungsgruppe A 9 im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht kraft beamtenrechtlicher Vorschriften der Oberbürgermeister als Dienststellenleiter zuständig ist,
2. Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern (einschl. Stiftungspersonal) ab Entgeltgruppe 9a bzw. S 9 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht aufgrund tarif- und arbeitsrechtlicher Vorschriften oder für Einzelfälle (z.B. Aushilfskräfte) nach § 13 Abs. 4 GeschO die Zuständigkeit auf den Oberbürgermeister übertragen ist,
3. Stellungnahmen bzw. Empfehlungen zu personalrechtlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonders gelagerten Einzelfällen im Rahmen der gesetzlichen Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach § 13 Abs. 4 GeschO,
4. Entscheidungen über die Genehmigung beruflicher Weiterqualifizierungsmaßnahmen mit möglichen Beförderungs- bzw. Höhergruppierungsansprüchen,
5. Anerkennung von Dienstunfällen,
6. Genehmigung von Nebentätigkeiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen,
7. Entscheidung über die Altersteilzeit der Beamten und Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 9 bzw. ab Entgeltgruppe 9a bzw. S 9 TVöD,

8. Einleitung von Aktivprozessen, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, bei einem Streitwert bzw. Wert des Zugeständnisses der Stadt von über 20.000 bis 100.000 € bei Verwaltungsgerichtsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Arbeitsgerichtsverfahren,
 9. Zusagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz.
- (5) Der Werkausschuss:
1. Alle Angelegenheiten der Stadtwerke im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke, soweit es sich nicht um solche der laufenden Geschäftsführung der Stadtwerke handelt oder nach § 3 GeschO der Stadtrat zuständig ist.
 2. Bei den Personalangelegenheiten sind die Befugnisse des Stadtrates und des Personalausschusses gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf den Werkausschuss übertragen.
- (6) Der Verkehrsausschuss:
1. Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist,
 2. Angelegenheiten der Verkehrsplanung,
 3. Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen und die Vergabe von Lieferungen und Arbeiten für Maßnahmen von über 25.000 bis 50.000 € im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich innerhalb der vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben und im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegen.
- (7) Der Partnerschaftsausschuss:
1. Angelegenheiten der Städtepartnerschaften sowie Aufstellung von Plänen für Veranstaltungen hierzu im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes nach Vorberatung im Arbeitskreis,
 2. Angelegenheiten von Städtefreundschaften bzw. Patenschaften sowie sonstigen regelmäßigen Beziehungen zu in- oder ausländischen Gemeinden,
 3. Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen sowie Vergabe von Lieferungen und Arbeiten für Maßnahmen von 10.000 bis 25.000 € im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses, die sich innerhalb der vom Ausschuss oder vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben und im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegen,
 4. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für alle Partnerschaftsangelegenheiten bis 10.000 € im Einzelfall.
- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss:
1. Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
 2. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden (Art. 104 Abs. 2 GO).

III. Ältestenrat und Kommissionen

§ 7 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den beiden Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden oder dem vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden im Einzelfall bestellten Vertreter sowie dem jeweils dienstältesten Mitglied des Stadtrates; bei gleichem Dienstalfer entscheidet das höhere Lebensalter.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Oberbürgermeister einberufen.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 8 Kommissionen

- (1) Der Stadtrat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch Nichtstadtratsmitglieder angehören können.
- (2) Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Stadtrat von Fall zu Fall.
- (3) Kommissionen sind keine Ausschüsse im Sinne der Geschäftsordnung.

IV. Ortssprecher

§ 9 Wahl und Aufgaben

- (1) In Stadtteilen, die bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung noch selbständige Gemeinden waren und die im Stadtrat nicht vertreten sind, beruft der Oberbürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger eine Ortsversammlung ein, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt (Art. 60a Abs. 1 GO).
- (2) Das Recht des Ortssprechers, an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteils beschränkt, für den er gewählt wurde.
- (3) Die Amtszeit der Ortssprecher endet mit der des Stadtrates (Art. 60a Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Falls vom Stadtrat die Wahl eines Ortsbeauftragten für einen Stadtteil beschlossen wird, gelten für diesen die in den Absätzen 1 mit 3 enthaltenen Bestimmungen analog.

V. Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

§ 10 Bildung von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder umfassen, die nicht einer anderen Fraktion angehören dürfen. Kleinere Gruppen kann der Stadtrat ausnahmsweise auf Antrag durch Beschluss einer Fraktion gleichstellen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 4 gilt entsprechend für während der Wahlzeiten eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften, Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

ZWEITER TEIL

Der Oberbürgermeister

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und in den Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 36, 33 GO) sowie in den Kommissionen. Art. 33 Abs. 2 GO (Vorsitz durch die Bürgermeister oder vom Oberbürgermeister bestimmte ehrenamtliche Mitglieder) bleibt unberührt.
- (2) Als Vorsitzender bereitet er die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs.1 GO).
- (3) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse (Art. 36 Satz 1 GO). Über etwaige rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, falls erforderlich unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
- (4) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder seiner beschließenden Ausschüsse für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Verwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister leitet im Rahmen der Geschäftsordnung die Stadtverwaltung, verteilt die Geschäfte und sorgt für deren ordnungsgemäße Erledigung (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO) auch Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadtverwaltung (einschl. Stiftung) und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (3) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO folgende Aufgaben:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (siehe Abs. 2),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
3. alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter die Nr. 2 und 3 fallen, kann der Stadtrat Richtlinien aufstellen (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, zählen insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind,
2. die Genehmigung
 - überplanmäßiger Ausgaben bis 25.000 € im Einzelfall und bei inneren Verrechnungen in unbegrenzter Höhe
 - außerplanmäßiger Ausgaben sowie von Maßnahmen durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können bis 10.000 € im Einzelfall,
3. Haushalts-, Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten bis 50.000 € im Einzelfall,
4. die Entscheidung über den Planungs- oder Ausführungsbeginn, den Zeitplan, Art der Ausführung sowie Festsetzung und Fortschreibung des Kostenrahmens von Investitionsmaßnahmen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, bis 50.000 € und bei über- und außerplanmäßigen Investitionsmaßnahmen bis 25.000 €,
5. Entscheidung bei glatten Vergaben⁵ von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschließlich Bauleistungen bis zu 50.000 €, in allen übrigen Fällen bis 25.000 €. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
6. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,
7. Abschluss von Architekten- und Bauingenieurverträgen mit einem Gesamthonorar bis 50.000 € bei Einhaltung der in Ziffer 4 genannten Bedingungen oder im Rahmen der vom Ausschuss bzw. Stadtrat beschlossener Vorgaben, in allen übrigen Fällen bis höchstens 25.000 € Gesamthonorar oder 15.000 € jährlicher Belastung. Dabei sind auch bei Vergabe von Teilleistungen jeweils die fiktiven Gesamtkosten für eine Vergabe des gesamten Planungsumfanges zugrunde zu legen.
8. Erlass oder Niederschlagung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis 15.000 € sowie Stundung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis 50.000 €,

⁵ siehe Anm. 2

9. Gewährung von Zuschüssen und Ehrenpreisen bis zu Beträgen von 5.000 € im Einzelfall (ausgenommen Partnerschaftsangelegenheiten - s. § 6 Abs. 7 Nr. 4 GeschO),
10. Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen im Rahmen der veranschlagten Haushaltsansätze bis 1.000 € Mitgliedsbeitrag pro Haushaltsjahr,
11. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes sowie Errichtung von Konten und Depots,
12. Einleitung von Aktivprozessen, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis der Stadt unter 20.000 € bleibt,
13. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes, bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben höchstens bis 25.000 €. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
14. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (auch Grundstücke) bis 50.000 € im Einzelfall,
15. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen bis 50.000 € im Einzelfall,
16. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer Gegenleistung bis 50.000 € pro Haushaltsjahr sowie von Verträgen über die kostenlose Überlassung städtischer Objekte bei einem Nutzwert bis 10.000 € pro Haushaltsjahr,
17. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB
 - a) im qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) ohne wesentliche Befreiungen nach § 31 BauGB,
 - b) im Innenbereich (§ 34 BauGB) Bauvorhaben bis max. 1.000.000 € Baukostensumme,
 - c) im Außenbereich (§ 35 BauGB) alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB),
18. Zustimmung zu erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz,
19. Angelegenheiten der Stadtwerke, die nach §§ 7 und 8 der Betriebssatzung in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Im Rahmen der im Absatz 2 genannten Beträge kann der Oberbürgermeister die Deckungsreserve in Anspruch nehmen.

- (3) Dem Oberbürgermeister obliegen folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung (Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 GO):
1. Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,
 2. Meldewesen, Wahlrecht und Statistiken,
 3. Gesundheits- und Veterinärwesen,
 4. öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
 5. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht von besonderer Bedeutung,
 6. alle sonstigen Angelegenheiten, insbesondere die nach der Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) nebst Ergänzungen, soweit nicht von besonderer Bedeutung.

- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet weiter in personellen Angelegenheiten durch Übertragung der Befugnis nach Art. 43 Abs. 2 GO
- a) über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung inkl. Genehmigung von Altersteilzeit und Entlassung von Beamten bis zu Besoldungsgruppe A 8 im Rahmen des genehmigten Stellenplanes,
 - b) über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern (einschließlich Stiftungspersonal) inkl. Genehmigung von Altersteilzeit bis zu Entgeltgruppe 8 bzw. S 8b TVöD oder einem entsprechenden Entgelt im Rahmen des genehmigten Stellenplanes,
 - c) über die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD,
 - d) über die Nebentätigkeiten, soweit diese nicht dem Personalausschuss (§ 6 Abs. 4 Nr. 6 GeschO) oder dem Stadtrat (§ 3 Abs. 2 Nr. 14 GeschO) obliegen,
 - e) über den Vollzug der tarif- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von Praktikanten, Auszubildenden und nicht vollbeschäftigten Kräften (Garderobenkräfte, Reinigungskräfte, Aufsichten usw.) sowie Aushilfskräften bis zur Dauer von sechs Monaten,
 - f) über den Vollzug des Bayer. Reisekostengesetzes einschl. der Genehmigung von Auslandsdienstreisen sowie
 - g) über den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften.
- (5) Der Oberbürgermeister ist gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO außerdem befugt, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Von diesen dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäften ist dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen und Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates oder der zuständigen Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 GeschO zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung von Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates allgemein erteilt.

§ 15

Einberufung der Bürgerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter (Art. 18 GO).
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Bürger (mind. 2,5 v. H.) gemäß Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadtverwaltung stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister durch eine Änderung des § 13 Abs. 2 GeschO bleibt unberührt.
- (2) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Fall einer Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit vom Dienort, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor. Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (3) Sind bei einer Sitzung der Oberbürgermeister und beide Bürgermeister verhindert, so nimmt das dienstälteste anwesende Mitglied des Stadtrates die Funktion eines weiteren Stellvertreters und die Funktion des Vorsitzenden wahr; bei gleichem Dienstalder entscheidet das höhere Lebensalter. Ein Fall der Verhinderung liegt bereits vor, wenn der zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist. Ladungen zu Sitzungen kann der Vertreter im Amt aussprechen, wenn der Oberbürgermeister und beide Bürgermeister verhindert sind.

DRITTER TEIL

Mitglieder des Stadtrates

I. Ehrenamtliche Stadratsmitglieder

§ 18 Rechtsstellung, Pflichten und Aufgaben

- (1) Die Stadratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Eides (Art. 31 Abs. 4 GO) und nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Stadratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen, die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 20 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 GO).
- (3) Ein Stadratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch bei der Vorberatung in Ausschüssen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

- (4) Angehörige im Sinn des Absatzes 3 Satz 1 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (5) Für die allgemeine Rechtstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16 GeschO) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 19

Aufgaben und Rechtsstellung der Referenten

- (1) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (2) Die Referenten sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über die ihrer Aufsicht unterstellten Anstalten, Einrichtungen und Aufgabengebiete zu unterrichten und entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen sowie zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen.
- (3) Die Referenten sind von der Verwaltung über die wesentlichen Vorgänge, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, zu unterrichten.
- (4) Der Referent ist zu jeder Ausschusssitzung, in der eine sein Referat betreffende Maßnahme beraten wird, beizuziehen; einer besonderen Ladung hierzu bedarf es nicht. Im Stadtrat steht ihm das Recht zu, die betreffende Maßnahme als erster zu begründen.

§ 20

Informationsrecht, Akteneinsicht

Alle Referenten (§ 19 GeschO) und Stadtratsmitglieder, denen Verwaltungsbefugnisse im Einzelfall übertragen worden sind (§ 18 Abs. 6 GeschO), haben ein Recht auf Akteneinsicht im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und ihrer Aufgabenübertragung. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 21

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche oder elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Stadtratstätigkeit nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 26 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GeschO entsprechend.

II. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

§ 22

Rechtsstellung

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 23

Verwaltungsaufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.

VIERTER TEIL

Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 24

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich sowie für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann durch den Oberbürgermeister dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 25

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Anzahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 26

Öffentliche Sitzungen

- (1) Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit und auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für die Berichterstatter der Presse und anderer Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Tonbandmitschnitte sind vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Fernsehaufnahmen während öffentlicher Sitzungen sind zulässig. Bild- und Tonaufnahmen sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes, eines städtischen Bediensteten oder sonstigen Sitzungsteilnehmers hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 27

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Sparkassenangelegenheiten,
 5. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Genehmigung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner und in der Regel die Beratung und Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen, soweit es sich nicht um glatte Vergaben (VOB) handelt.
(Hinweis: alle Vergabeentscheidungen im VOL-Bereich sind grundsätzlich nichtöffentlich)

- (2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Die jeweiligen Referenten gelten für ihr Sachgebiet als Sachverständige (§ 34 Abs. 4 GeschO). Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Die Sätze 2 und 3 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstands erforderlich ist.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind durch den Oberbürgermeister bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28

Einberufung, Form und Frist der Ladung

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse werden durch den Oberbürgermeister zu den Sitzungen einberufen. Die Stadtratssitzung muss binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.
- (2) Zu den Sitzungen des Stadtrates sind sämtliche Stadtratsmitglieder einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder eingeladen, die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Einladung nebst Tagesordnung nachrichtlich zur Kenntnis; für die Referenten gilt § 19 Abs. 4 GeschO.
- (3) Ortssprecher/-beauftragte erhalten die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse über das Ratsinformationssystem (vgl. § 31 GeschO) zur Kenntnis. Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 9 Abs. 2 GeschO gelten sie damit als geladen.
- (4) Die Stadtratsmitglieder werden elektronisch über das Ratsinformationssystem (vgl. § 31 GeschO) und grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens vier Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Ladung zu einer außerordentlichen Sitzung soll den Stadtratsmitgliedern mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch zugestellt werden. Im Falle der elektronischen Ladung erhalten die Stadtratsmitglieder eine E-Mail an ihren städtischen E-Mail-Account mit dem Hinweis auf die Abrufmöglichkeit der Sitzungsdaten und -unterlagen im Ratsinformationssystem. Die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail im E-Mail-Postfach des Stadtratsmitglieds eingegangen ist und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (5) Sofern ein Stadtratsmitglied der elektronischen Ladung nicht zugestimmt hat, erfolgt die Einladung schriftlich unter Berücksichtigung der in Abs. 4 genannten Fristen. Die Ladung gilt als zugestellt, wenn sie durch den beauftragten städtischen Bediensteten in den Briefkasten des Einzuladenden eingeworfen ist oder einem Angehörigen des Haushaltes übergeben wird. Eines gesonderten Zustellungsnachweises bedarf es hierbei nicht. Alternativ ist eine Postzustellung unter Berücksichtigung des Art. 4 VwZVG möglich.
- (6) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe in der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

- (7) Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses statt. Sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird. Ausschusssitzungen beginnen in der Regel nicht vor 16.00 Uhr, vorangehende Ortsbesichtigungen nicht vor 15.00 Uhr. Sitzungstag für alle Stadtratssitzungen ist in der Regel ein Dienstag.
- (8) Für jedes Kalenderjahr wird ein Sitzungsplan aufgestellt.
- (9) Ist ein Stadratsmitglied verhindert, an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung teilzunehmen oder muss er die Sitzung vorzeitig verlassen, so ist dies vor Beginn der Sitzung dem Oberbürgermeister oder der zuständigen Protokollführung zur Weiterleitung an den Oberbürgermeister unter Angabe des Verhinderungsgrundes mitzuteilen.

§ 29 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit spätestens drei Tage vor der Sitzung an die örtliche Tagespresse zur ortsüblichen Bekanntmachung weiterzuleiten (Art. 52 Abs. 1 GO). Fristgerecht gestellte Anträge nach § 32 Abs. 1 GeschO sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Den übrigen örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 30 Bereitstellung von Sitzungsvorlagen

- (1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftliche Vorlagen zu fertigen. Sie sollen einen bestimmten Antrag bzw. Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen sind den Fraktionen bzw. Stadträten nach Möglichkeit bereits mit der Sitzungseinladung elektronisch über das Ratsinformationssystem (vgl. § 31 GeschO) bereit zu stellen, soweit nicht die Geheimhaltung verletzt wird oder gefährdet erscheint. Sollte kein Einverständnis des Stadratsmitglieds zur elektronischen Übermittlung vorliegen, so werden die Unterlagen in Papierform bereitgestellt.
- (3) Im Falle einer elektronischen Bereitstellung nach Abs. 2 stehen die Sitzungsunterlagen in einem technisch individuell gegen Zugriffe geschützten Bereich (Ratsinformationssystem, § 31 GeschO) grundsätzlich mit Zustellung der elektronischen Sitzungseinladung zur Verfügung.

§ 31 Ratsinformationssystem

- (1) Die Nutzung des verschlüsselten städtischen Ratsinformationssystems mit Bereitstellung der benötigten individuellen und technischen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Apps) sowie die alternative Überlassung mobiler Geräte (Tablets) an die Mitglieder des Stadtrates werden in einer gesonderten Dienstvereinbarung geregelt.
- (2) Den Mitgliedern des Stadtrates stehen im Ratsinformationssystem neben den relevanten Sitzungsunterlagen (§ 30 GeschO) auch alle Sitzungstermine, Einsichtnahme in Niederschriften (§ 41 GeschO) sowie umfassende Volltext-Recherchemöglichkeiten für Sitzungsdokumente zurückliegender Jahre zur Verfügung.

§ 32 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch in einem gängigen Dateiformat (pdf oder jpg) zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind über den städtischen E-Mail-Account, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Diese Anträge sind gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 Abs. 1 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, müssen nicht behandelt werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u. ä. haben keine Antragsfrist. Sie sind während der Sitzung zulässig und bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 33 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit (Art. 47 Abs. 2 GO) fest, gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt (siehe § 28 Abs. 8 GeschO) und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschrift über die jeweils vergangene Sitzung (Hinweis in der Tagesordnung) liegt während der Folgesitzung bei der Protokollführung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 34 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden. Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27 GeschO), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt vor der Beratung den Sachverhalt vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf die schriftlichen Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Bei Tagesordnungspunkten, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Empfehlung des Ausschusses, in nicht vorberatenen Angelegenheiten der Antrag bzw. Beschlussvorschlag der Verwaltung bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

- (5) Der Oberbürgermeister kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes städtische Bedienstete zu den Stadtratssitzungen beiziehen.

§ 35 Beratung

- (1) Nach dem Vortrag des Sachverhalts, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO, § 18 Abs. 3 und 4 GeschO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter, Sachverständigen oder städtischen Bediensteten erteilen. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen; eine erteilte Wortmeldung wird noch erledigt.
- (4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Oberbürgermeister und den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit kann durch Ordnungs-Beschluss des Stadtrates im Einzelfall beschränkt werden, jedoch auf nicht weniger als fünf Minuten.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Beratung oder der Rednerliste; vor der Abstimmung sind die vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben,
 - b) Anträge auf Zurückstellung des zu beratenden Tagesordnungspunktes oder auf Absetzung von der Tagesordnung; über diese Anträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung, auch wenn Schluss der Beratung oder der Rednerliste beschlossen wurde. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Ortssprecher/-beauftragten.

§ 36 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Empfehlungen und Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Außerdem prüft er vor jeder Abstimmung, ob der Stadtrat beschlussfähig ist. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stadtratsmitglieder durch namentliche Abstimmung (durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge) mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Stimmenthaltungen sind unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 37 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied.

§ 38

Berichterstattungen und Anfragen

- (1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern und den Ortssprechern/-beauftragten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder die anwesenden Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese Anfragen oder eventuelle Berichterstattungen sind vor Beginn der Beratungen anzukündigen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so werden sie schriftlich oder in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. Für Anfragen, die Anträge enthalten, gilt § 32 GeschO.
- (2) Nach Erledigung der Tagesordnung in öffentlichen Stadtratssitzungen erhalten anwesende Bürger Gelegenheit, an den Vorsitzenden Anfragen zu richten. Der Vorsitzende kann bei Missbrauch des Fragerechts dem Fragesteller mit Zustimmung des Stadtrates das Wort entziehen.

§ 39

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Ordnungsbestimmungen

§ 40

Handhabung der Ordnung

- (1) Dem Vorsitzenden stehen gegen Stadtratsmitglieder folgende Befugnisse zu:
 1. Der Ordnungsruf:
Der Ordnungsruf kann wegen ungehörigen oder beleidigenden Verhaltens und bei Verstößen gegen die Rednerdisziplin (§ 35 Abs. 3 und 4 GeschO) ausgesprochen werden.
 2. Die Entziehung des Wortes:
Bei einem nochmaligen Verstoß kann dem zur Ordnung gerufenen Stadtratsmitglied das Wort entzogen werden.
 3. Der Ausschluss von der Sitzung:
Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrates (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der nicht betroffenen Stadtratsmitglieder kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die durch ungebührliches Benehmen, Zurufe des Beifalls oder der Missbilligung usw. die Ordnung stören, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, kann er sie entfernen lassen (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer erneuten Ladung bedarf es hierzu nicht. Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt und den Ort des erneuten Zusammentretens. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

V. Sitzungsniederschrift

§ 41

Form, Inhalt, Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Dieses Beschlussprotokoll kann erweitert werden um die für das Abstimmungsergebnis möglicherweise relevanten Wortbeiträge bzw. Zusammenfassungen davon. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten in Loseblattform geführt; sie sind jahrgangswise zu binden. Daneben werden die Niederschriften mit Hilfe elektronischer Textverarbeitung erfasst und alle öffentlichen Beschlüsse über das Ratsinformationssystem (vgl. § 31 GeschO) den Stadtratsmitgliedern laufend zugänglich gemacht. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden sobald die Gründe für die Geheimhaltungspflicht weggefallen sind.
- (2) Tonbandaufnahmen als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschriften sind während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig. Der Tonträger ist unmittelbar nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift zu löschen und darf zwischenzeitlich Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) In die Niederschriften werden die Namen der Stadtratsmitglieder und ihre Entscheidung in der Abstimmung auf Beschluss des Stadtrates aufgenommen (namentliche Abstimmung - § 36 Abs. 4 Satz 1 GeschO).
- (4) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (vgl. § 33 Abs. 2 GeschO).
- (6) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.
- (7) Stadtratsmitglieder und Ortssprecher/-beauftragte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen nichtöffentlicher Sitzungen sind zulässig, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (8) In Niederschriften der öffentlichen Sitzungen können alle Bürger des Stadtgebiets Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (10) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

VI. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 42

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 24 bis 41 GeschO sinngemäß.
- (2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

- (3) Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 27 GeschO hinaus nichtöffentlich, wenn der jeweilige Ausschuss dies beschließt.

VII. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 43

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau“ amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im „Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau“ hingewiesen.

VIII. Vergabeordnung und Wertgrenzen

§ 44

Ausschreibungen sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Für die Ausschreibung bzw. Vergabe aller Lieferungen und Leistungen, Honorarleistungen (Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen) sowie Bauleistungen gilt uneingeschränkt die Vergabeordnung der Stadt Neuburg an der Donau in der jeweils gültigen Fassung samt Anlagen.

§ 45

Wertgrenzen

Wertgrenzen i.S.d. §§ 3, 6 und 13 GeschO verstehen sich grundsätzlich brutto, also inklusive Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, wo diese tatsächlich anfällt oder von ihrem Anfall ausgegangen werden muss.

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 46

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden, wenn dies in der zugestellten Tagesordnung angekündigt ist.

§ 47

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates und jedem Ortssprecher/-beauftragten ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung in den Räumlichkeiten des städtischen Hauptamtes zur allgemeinen Einsicht aus.

§ 48
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Stadtrates Neuburg an der Donau vom 12. Mai 2020 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 17.11.2021 geändert. Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuburg an der Donau, 07.12.2021
Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister